

# Arbeitsstiftungen -

ein bewährtes, sozialpartnerschaftliches Modell zur  
Krisenbewältigung am Arbeitsmarkt

Ing. Alexander Prischl, Sylvia Ledwinka  
Referat für Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik  
Oktober 2020

## Inhalt

1. Abstract .....	3
2. Gesetzliche Grundlagen: .....	4
3. Definition und Normen: .....	4
4. Formen der Arbeitsstiftungen: .....	5
a) Outplacementstiftungen .....	5
b) Implacementstiftungen .....	6
5. Ziel von Arbeitsstiftungen ist, .....	7
6. Das Stiftungskonzept: .....	7
7. Finanzierung: .....	8
8. Finanzielle Unterstützung für TeilnehmerInnen in einer Stiftung: .....	9
9. Teilnahme an einer Arbeitsstiftung: .....	10
10. Was ist das, was die Regierung geplant hat? .....	10
11. Unsere Einschätzung: .....	11
12. Das fehlt aus unserer Sicht: .....	12
13. Was sind unsere konkreten Vorschläge? .....	14
14. Welche Probleme können gelöst werden? .....	14
15. Welche nicht? .....	14
16. Best Practice: .....	14
17. Konzeptidee für eine „Älteren-Transplacement-Stiftung“ .....	16

## 1. Abstract

Die Maßnahmen der Arbeitsstiftung sind ein sozialpartnerschaftliches Instrument, die infolge des Strukturwandels notwendige Anpassungsprozesse arbeitsmarktpolitisch unterstützen.

Zahlreiche Modelle in der Vergangenheit haben den Erfolg und die Sinnhaftigkeit solcher Stiftungen bewiesen.

Im Falle eines Personalabbaus sind diese Maßnahmen für die „Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes“ im Regelfall Teil eines aktiven betrieblichen Sozialplanes. Die Arbeitskräfte werden bei der Anpassung an die Arbeitskräftenachfrage im Sinne einer frühzeitigen Arbeitsmarktpolitik unterstützt.

Das Arbeitsmarktservice sichert die Existenz während der Teilnahme. Da die notwendigen Anpassungsprozesse auch für die Regional- und Strukturpolitik bedeutsam sind, beteiligen sich häufig auch Gebietskörperschaften an der Finanzierung. In einigen Modellen kommt es auch von den Betrieben zu einer höheren Zuzahlung, damit die betroffenen ArbeitnehmerInnen ein Einkommen über dem Arbeitslosengeld erhalten.

Ziel von Arbeitsstiftungen ist

- einen Beitrag zur beruflichen Neuorientierung und Höherqualifizierung von arbeitslosen Personen mit dem Ziel der Reintegration in den Arbeitsmarkt zu leisten,
- den Strukturwandel in einer Region oder zwischen personalaufnehmenden und personalabbauenden Unternehmen durch zielgerichtete Qualifikation zu unterstützen und
- die Einbindung eines oder mehrerer von einem größeren Personalabbau bzw. Personalaufbau betroffenen Unternehmen bzw. von regionalen arbeitsmarktpolitischen Akteuren und Gebietskörperschaften in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen.

Die von der Bundesregierung vorgestellte „Corona-Arbeitsstiftung“ ist keine Stiftung im eigentlichen Sinn und es fehlen wesentliche Elemente. Zwar ist das zu begrüßende Hauptziel ein umfassendes Qualifizierungsprogramm, dieses wird jedoch nicht durch neue, innovative Maßnahmen, sondern durch Aufstockung der bestehenden AMS Programme verfolgt. Offen ist derzeit auch noch, woher die für 2021 und 2020 insgesamt vorgesehenen 700 Mio. Euro finanziert werden.

Aus Sicht des ÖGB fehlt hier eine Finanzierungszusage aus Bundesmitteln, eine echte Existenzsicherung, zum Beispiel durch eine dauerhafte Erhöhung des Arbeitslosengeldes oder die Anhebung des Fachkräftestipendiums und die notwendige Personalausstattung im AMS.

Der ÖGB fordert eine echte, österreichweite Stiftung, zum Beispiel für ältere Arbeitsuchende, rasch umzusetzen.

## 2. Gesetzliche Grundlagen:

Die Anerkennung von Maßnahmen der Arbeitsstiftung erfolgt im hoheitlichen Verfahren mit Bescheid gemäß § 18 Abs. 6 bis 9 AIVG und ist mit der Rechtsfolge einer verlängerten Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes gemäß § 18 Abs. 5 AIVG verbunden.

Der Fortbezug der Notstandshilfe erfolgt gemäß § 12 Abs. 5 AIVG.

Die DLU-Beihilfe (= „Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes“) bzw. die DLU-Mindestsicherung des Leistungsbezuges erfolgt gemäß § 35 AMSG.

## 3. Definition und Normen:

Die Maßnahmen der Arbeitsstiftung sind ein sozialpartnerschaftliches Instrument, die infolge des Strukturwandels notwendige Anpassungsprozesse arbeitsmarktpolitisch unterstützen.

Im Falle eines bedeutsamen Personalabbaus (wenn Maßnahmen der Sicherung der Beschäftigung nicht mehr möglich sind) sind diese Maßnahmen für die „Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes“ (§ 18 Abs. 6 AIVG) im Regelfall Teil eines aktiven betrieblichen Sozialplanes (Betriebsvereinbarung). Die Arbeitskräfte werden bei der Anpassung an die Arbeitskräftenachfrage im Sinne einer frühzeitigen Arbeitsmarktpolitik unterstützt.

*§ 18 Abs.6 lit.a AIVG:*

*a) ein oder mehrere Unternehmen für arbeitslos gewordene Arbeitnehmer eine Einrichtung bereitstellen, die für die Planung und Durchführung von Maßnahmen der in lit.b genannten Art nach einem einheitlichen Konzept verantwortlich ist und diesem Konzept von den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber und Dienstnehmer zugestimmt worden ist;*

Im Falle eines für das Unternehmen bedeutsamen Arbeitskräftemangels werden unter aktiver Einbindung des personalaufnehmenden Unternehmens vorgemerkte Arbeitslose für schwer zu besetzende, offene Stellen vorqualifiziert. Die Unternehmen werden bei der Anpassung ihrer künftigen Arbeitskräfte unterstützt.

Die Anpassung erfolgt primär in Form einer sehr individualisierten und unternehmensnahen Qualifizierung. Die Qualifizierungen werden auf konkrete Bedarfe der Unternehmen ausgerichtet und theoretische Ausbildungen werden mit praktischen Ausbildungen verbunden. Die notwendigen Abstimmungsprozesse werden unterstützt und die TeilnehmerInnen durchgängig begleitet (Case Management).

Die Maßnahmen der Arbeitsstiftung sind im Regelfall Teil der betrieblichen Arbeitsmarktpolitik und werden von den betroffenen Unternehmen im Rahmen einer Stiftungseinrichtung zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung erfolgt daher grundsätzlich sowohl bei Personalabbau als auch bei Personalaufbau durch die beteiligten Unternehmen.

Das Arbeitsmarktservice sichert die Existenz während der Teilnahme. Da die notwendigen Anpassungsprozesse auch für die Regional- und Strukturpolitik bedeutsam sind, beteiligen sich häufig auch Gebietskörperschaften an der Finanzierung.

Das Arbeitsmarktservice kann über die Option einer Arbeitsstiftung als Instrument für einen sozialverträglichen Personalabbau bzw. als Instrument zur Behebung des Fachkräftemangels informieren (und allenfalls unter bestimmten Bedingungen beschränkt fördern). Ob Maßnahmen der Arbeitsstiftung bereitgestellt werden oder nicht, hängt von der Initiative und Finanzierung der betroffenen Unternehmen und von der Mitwirkung der überbetrieblichen bzw. betrieblichen Sozialpartner ab.

Die nach dem AIVG bescheidmässig anerkannten Maßnahmen der Arbeitsstiftung sind mit der Rechtsfolge des verlängerten AIG-Bezuges verbunden.

Maßnahmen der Arbeitsstiftung können nicht vom Arbeitsmarktservice beauftragt und bereitgestellt werden. Es handelt sich um keine Übertragung der Erbringung von Dienstleistungen gem. § 32 Abs. 3 AMSG.

Einrichtungen der Arbeitsstiftungen sind daher Auftraggeber gem. § 4 Z. 4 DSG und nicht Dienstleister gem. § 4 Z. 5 DSG des AMS.

## 4. Formen der Arbeitsstiftungen:

### a) Outplacementstiftungen

Die Begriffe Outplacement (engl.) bzw. Außenvermittlung bezeichnen eine von Unternehmen finanzierte Dienstleistung für ausscheidende MitarbeiterInnen, die als professionelle Hilfe zur beruflichen Neuorientierung angeboten wird, bis hin zum Abschluss eines neuen Vertrages oder einer Existenzgründung.

Die Initiative geht also von einem oder mehreren Unternehmen aus, die von einem größeren bzw. für das Unternehmen bedeutsamen Personalabbau betroffen sind. Im Regelfall werden auf Grund von Vereinbarungen im Sozialplan, Maßnahmen des Outplacements bereitgestellt.

Die unterschiedlichen Modelle und deren Finanzierung:

- Die **Unternehmensstiftung** ist eine Arbeitsstiftung eines Unternehmens, das von einem Personalabbau in größerem Umfang betroffen ist.
  - Keine finanzielle Beteiligung des AMS.
- Die **Insolvenzstiftung** ist eine Arbeitsstiftung bei Insolvenz eines Unternehmens oder aus anderen schwerwiegenden Gründen und dadurch bedingten Arbeitgeberkündigungen.

- Das AMS beteiligt sich bei einer Insolvenzstiftung bei den Kosten für die Berufsorientierung, die Aus- und Weiterbildung, die aktive Arbeitssuche sowie für die Zuwendung zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen in der Höhe bis 60 %.
- Die **Regionalstiftung** ist eine Arbeitsstiftung mehrerer Unternehmen einer Region, die von Personalabbau betroffen sind.
- Die **Branchenstiftung** ist eine Arbeitsstiftung, die von der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten in einem bestimmten Wirtschaftszweig, der von einem größeren Personalabbau betroffen ist, bereitgestellt wird.
- Die **Zielgruppenstiftung** ist eine Arbeitsstiftung, die von den kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit außergewöhnlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten für arbeitsmarktpolitische Zielgruppen bereitgestellt wird.
  - Bei einer Regionalstiftung, bei einer Branchenstiftung sowie bei einer Zielgruppenstiftung beteiligt sich das AMS bei den Kosten für die Berufsorientierung, die Aus- und Weiterbildung, die aktive Arbeitssuche sowie für die Zuwendungen zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen in der Höhe bis 35 %.

Grundsätzlich kommen sowohl Implacment als auch Outplacement für Zielgruppenstiftungen in Frage.

## **b) Implacmentstiftungen**

Seit 2002 gibt es auch das Instrument der Implacmentstiftungen, die arbeitslosen Personen die Möglichkeit bieten, eine gezielte Qualifikation für bestimmte Arbeitsplätze in einem Betrieb zu erhalten.

Diese Form der Stiftung ist ein Angebot an Unternehmen und Branchen, wenn ein größerer Personalbedarf nicht mit vorgemerkten arbeitslosen Personen abgedeckt werden kann und die sich daraus ergebenden offenen Stellen in absehbarer Zeit nicht adäquat besetzt werden können.

Eine zielgerichtete Qualifizierung beseitigt die Divergenz zwischen den Anforderungsprofilen schwer zu besetzender offener Stellen und vorgemerkten Personen.

**Aufgaben des Unternehmens:**

Das Unternehmen wickelt die zusätzlich zur Theorieausbildung erforderliche praktische Ausbildung der StiftungsteilnehmerInnen im Betrieb ab.

Das Unternehmen finanziert den Stiftungsbeitrag (ca. € 500/TN/Monat) und allfällige (durch Förderung des Landes oder des AMS) nicht gedeckte Ausbildungskosten.

Das Unternehmen übernimmt die StiftungsteilnehmerInnen nach positivem Abschluss der Ausbildung in ein Dienstverhältnis.

**Notwendige Schritte im Vorfeld:**

1. Das Unternehmen beauftragt das AMS mit der Suche nach den sofort oder mittelfristig benötigten Fachkräften.
2. Sind keine passenden Fachkräfte vorgemerkt, beauftragt das Unternehmen einen Stiftungsträger mit der Erstellung eines seinen fachlichen Anforderungen entsprechenden Implacmentkonzeptes, das vom AMS anerkannt werden muss.
3. Das AMS schlägt dem Unternehmen für die Ausbildung in Frage kommende Personen aus dem Kreis der vorgemerkten Arbeitssuchenden vor.
4. Das Unternehmen wählt mit Unterstützung der Arbeitsstiftung seine zukünftigen MitarbeiterInnen aus.
5. Die Arbeitsstiftung erstellt auf Basis des Konzepts die Bildungspläne für die zukünftigen MitarbeiterInnen entsprechend deren individuellen Vorkenntnissen und stimmt diese mit dem Unternehmen ab. Die theoretische und betriebspraktische Ausbildung kann bis zu drei Jahre dauern.

## **5. Ziel von Arbeitsstiftungen ist,**

- einen Beitrag zur beruflichen Neuorientierung und Höherqualifizierung von arbeitslosen Personen mit dem Ziel der Reintegration in den Arbeitsmarkt zu leisten
- den Strukturwandel in einer Region oder zwischen personalaufnehmenden und personalabbauenden Unternehmen durch zielgerichtete Qualifikation zu unterstützen
- die Einbindung eines oder mehrerer von einem größeren Personalabbau bzw. Personalaufbau betroffenen Unternehmen bzw. von regionalen arbeitsmarktpolitischen Akteuren und Gebietskörperschaften in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen.

## **6. Das Stiftungskonzept:**

Grundlage für die Anerkennung und Umsetzung ist das jeweilige Stiftungskonzept, bestehend aus folgenden Teilen:

- Stiftungsordnung
  - Teilnahmebedingungen

- Rechte und Pflichten des Unternehmens/der Unternehmen, der Stiftungseinrichtung und der TeilnehmerInnen
- Maßnahmenkonzept der Stiftungseinrichtung
  - organisatorische, fachliche und personelle Voraussetzungen
  - inhaltlicher Rahmen für individuelle Maßnahmenpläne bzw. Bildungspläne
- Kostenplan und Finanzierungskonzept der Stiftungseinrichtung
- Zustimmungserklärung der kollektivvertraglichen Körperschaften der Dienstgeber und Dienstnehmer zum Stiftungskonzept gemäß § 18 Abs. 6 lit. a AIVG (bzw. Stellungnahme der kollektivvertraglichen Körperschaften der Dienstgeber und Dienstnehmer zur Festlegung der Zuschussleistung gemäß § 18 Abs. 8 lit. c AIVG, wenn dieser nicht bereits im Rahmen des Konzeptes gemäß § 18 Abs. 6 lit. a AIVG zugestimmt worden ist.
- Regelungen der Zusammenarbeit zwischen Stiftungseinrichtung und AMS.

Die Ausfinanzierung ist durch eine entsprechende Bestätigung des Unternehmens/der Unternehmen und allenfalls anderer Förderstellen nachzuweisen. Im Falle einer Förderung durch das AMS bedarf es einer diesbezüglich vorangehenden gesonderten Entscheidung.

In Umsetzung der Stiftungsordnung bedarf es einer entsprechenden Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmen, Stiftungseinrichtung und TeilnehmerInnen. Die diesbezüglichen Vereinbarungen sind vorzulegen (z.B. Betriebsvereinbarung, Kooperationsvereinbarung Unternehmen-Stiftungseinrichtung, Ausbildungsvereinbarung der Stiftungseinrichtungs-TeilnehmerIn, ....).

## 7. Finanzierung:

Die Finanzierung einer Arbeitsstiftung hängt von den Verhandlungen zwischen der Unternehmensleitung, den Belegschaftsvertretern und allfälligen Fördergebern (AMS, Land, Gemeinden etc.) ab.

Die Mitfinanzierung durch das AMS fällt je nach der Art der Stiftung in unterschiedlicher Höhe aus. Es kann zwischen folgenden Varianten unterschieden werden:

- **Unternehmensstiftung:** Keine finanzielle Beteiligung des AMS.
- Bei einer **Insolvenzstiftung** beteiligt sich das AMS an den Kosten für die Berufsorientierung, die Aus- und Weiterbildung, die aktive Arbeitssuche sowie für die Zuwendung zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen in der Höhe bis 60 %.



- Bei einer **Regional-, Branchen- oder Zielgruppenstiftung** beteiligt sich das AMS bei den Kosten für die Berufsorientierung, die Aus- und Weiterbildung, die aktive Arbeitssuche sowie für die Zuwendungen zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen in der Höhe bis 35 %.

## 8. Finanzielle Unterstützung für TeilnehmerInnen in einer Stiftung:

Arbeitslose Personen mit einem Leistungsbezug (ALG oder NH) erhalten diese während der Stiftungsteilnahme als „Stiftungsarbeitslosengeld“ bzw. „Fortbezug der Notstandshilfe“ – welches in der Höhe mit der bisherigen Leistung ident ist.

Wenn das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe aber sehr niedrig sind, kann es sein, dass die sog. „**Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (DLU)**“ die finanzielle Absicherung für die StiftungsteilnehmerInnen gewährleistet.

Diese beträgt 2020:

- 11,42 € für Jugendliche vor Vollendung des 18. LJ (
  - bei 30 Tagen pro Monat also 342,60 €)
- 18,55 € für Erwachsene, die mindestens 16 aber weniger als 25 Maßnahmenstunden pro Woche umfassen (
  - bei 30 Tagen pro Monat also 556,50 €) und
- 26,39 € für Erwachsene, die mindestens 25 Maßnahmenstunden pro Woche umfassen (
  - bei 30 Tagen pro Monat also 791,70 €).

### Monatliche Zuschussleistung:

StiftungsteilnehmerInnen ist eine monatliche Zuschussleistung gemäß § 18 Abs.6 AIVG zu gewähren.

Die monatliche Zuschussleistung beträgt € 60 pro StiftungsteilnehmerIn und wird vom Unternehmen finanziert.

Stiftungsordnungen können aber auch **höhere Zuschussleistungen** enthalten, wie z. B. bei folgenden Stiftungen:

- WAFF-Implacementstiftung „Wiener Fachkräfteinitiative“; Zuschuss beträgt mindestens € 60 pro TeilnehmerIn und Monat, bis max. zur gültigen Geringfügigkeitsgrenze
- AUFLEB-Stiftung „JUST2Job“; Zuschuss beträgt € 200 pro TeilnehmerIn und Monat, wobei TeilnehmerInnen, die eine Qualifizierung in einen „überregionalen“ Praktikumsbetrieb absolvieren, eine monatliche Zuschussleistung in Höhe der gültigen Geringfügigkeitsgrenze erhalten.

## 9. Teilnahme an einer Arbeitsstiftung:

### Die Voraussetzung für die Teilnahme an einer Arbeitsstiftung

- ist Arbeitslosigkeit,
- der Anspruch auf Arbeitslosengeld und
- die Abklärung der Vermittelbarkeit.

Die Teilnahme ist freiwillig und versteht sich als Angebot für die ausgeschiedenen ArbeitnehmerInnen, welche einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Diese können durch den Sozialplan nicht zur Teilnahme verpflichtet werden.

Für die Dauer der Stiftungsteilnahme verlängert sich der Anspruch auf das Arbeitslosengeld auf maximal drei (allenfalls sogar auf vier) Jahre. Dazu muss die Arbeitsstiftung von der zuständigen Landesgeschäftsstelle des AMS mittels Bescheid anerkannt werden.

Für diese Anerkennung müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen:

- Die Errichtung eines Stiftungsträgers, der für die Planung und Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist, sowie eines Stiftungskonzepts, dessen Realisierung vom Stiftungsträger sichergestellt wird.
- Die Zustimmung der kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zum Stiftungskonzept.
- Die Ausrichtung der Stiftung auf die Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes unter Berücksichtigung arbeitsmarktpolitischer Erfordernisse.
- Die Festlegung des zeitlichen Umfangs der Maßnahmen sowie die Auszahlung eines finanziellen Zuschusses an den Arbeitslosen oder die Arbeitslose vom Stiftungsträger.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit bei bestehenden Stiftungseinrichtungen teilzunehmen. Das AMS stellt diesbezügliche Informationen über bereits vorhandene Stiftungseinrichtungen zur Verfügung.

## 10. Was ist das, was die Regierung geplant hat?

Basis für die „**Corona-Arbeitsstiftung**“ der Bundesregierung ist der Ministerratsvortrag vom 28. Juli 2020 und das Schreiben von FBM Aschbacher an das AMS vom 8. September 2020.

Folgende Eckpunkte enthält das Vorhaben:

- Die „Corona-Arbeitsstiftung“ ist ein Qualifizierungsprogramm, sowohl für bereits arbeitslos gemeldete Personen, aber auch jene in Beschäftigung, um deren Arbeitsplatz zu sichern.

- Der Schwerpunkt liegt auf Umschulungsmaßnahmen, Fachkräftestipendium, Upskilling und Qualifizierung von Beschäftigten.
- Es soll keine eigene „neue“ Stiftung geben, bereits bestehende Qualifizierungsmaßnahmen des AMS sollen dafür aufgestockt werden.
- 100.000 Menschen sollen davon profitieren.
- Zusätzlich zu den bestehenden Implacement-, Regional- und Outplacementstiftungen
- Die finanzielle Absicherung der TeilnehmerInnen erfolgt durch Arbeitslosengeld, Notstandshilfe bzw. Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes.
- Neu ist: Der Bildungsbonus in Höhe von € 180,- monatlich soll zusätzlich für Schulungsmaßnahmen, die länger als 4 Monate dauern, gewährt werden.
- **Zielgruppen** sind:
  - Arbeitslose Personen mit dem Wunsch auf berufliche Neuorientierung oder bei denen mit Qualifizierung eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsmarktchance zu erwarten ist,
  - Beschäftigte zur Sicherung ihres derzeitigen Arbeitsplatzes,
  - Personen mit sprachlich bedingten Beschäftigungsproblemen,
  - Personen mit Behinderung,
  - Personen mit komplexen Vermittlungseinschränkungen (Kombination aus mehreren Benachteiligungen).
  - **Frauen und WiedereinsteigerInnen** sind in allen Zielgruppen besonders zu berücksichtigen.
- Budget dafür: 700 Mio. Euro, davon sind aber bereits 58 Mio. Euro für den Bildungsbonus vorgesehen; die verbleibenden 642 Mio Euro sollen zu 2/3 im Jahr 2021 und zu 1/3 im Jahr 2022 verwendet werden.
- Ebenfalls in der Ministerinnen-Vorgabe enthalten: Der Ausbau von Sozialen Unternehmen (Sozialökonomische Beschäftigungsbetriebe, Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte) im Bereich der Kreislaufwirtschaft.

## 11. Unsere Einschätzung:

- Corona-Arbeitsstiftung ist KEINE klassische Arbeitsstiftung, sondern die „Aufstockung“ bestehender Maßnahmen.
- Die Finanzierung der zusätzlichen 700 Mio. Euro ist offen. Grundsätzlich sieht der längerfristige Plan für das AMS 2021 ein Förderbudget in der Höhe von 1.226 Mio. Euro vor. Darin ist bereits eine Auflösung der Arbeitsmarkttrücklage von 255 Mio. Euro inkludiert.

- Eine konkrete Umsetzung ist offen und derzeit in Planung. Ziel soll jedoch eine möglichst hohe regionale Flexibilität sein.
- Klassische Arbeitsstiftungen (also mit einem Finanzierungsbeitrag von Betrieben) werden eher unwahrscheinlich sein.
- Jedoch ist es möglich echte Arbeitsstiftungen mit Beteiligung der öffentlichen Hand aufzustoßen (wie z. B. die Jugendstiftung des Bundes oder der waff-Stiftungen in Wien) oder neue zu initiieren.
- Positiv ist das klare Bekenntnis der Bundesregierung zu Qualifizierung.
- Grundsätzliche Kritik: Hätte die Bundesregierung schon im Frühjahr zu Beginn der Corona-Krise den Ernst der Lage am Arbeitsmarkt erkannt bzw. richtig eingeschätzt (wie wir es oft genug gesagt haben), wäre ausreichend Zeit gewesen, um auch neue Programme (z. B. die von uns geforderten Strukturwandelstiftungen) zeitgerecht aufzusetzen.

## 12. Das fehlt aus unserer Sicht:

### **Ausbau des Fachkräftestipendiums (FKS) – Schwerpunkt Pflege- und Gesundheitsberufe:**

- Die Ausbildung zum diplomierten Gesundheits- und Pflegepersonal ist mittlerweile eine tertiäre Ausbildung, die grundsätzlich vom FKS ausgenommen sind. Hier braucht es eine Gesetzesänderung, die dies ermöglicht.
- Das FKS müsste durch das AMS aktiv als Möglichkeit zur beruflichen Um- und Höherqualifizierung insbesondere auch im Pflege- und Gesundheitssektor angeboten werden.
- Anhebung des FKS auf 1.200 € Existenzsicherung pro Monat.

**Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit** – die Corona-Arbeitsstiftung muss durch eine Jobgarantie für Langzeitarbeitslose ergänzt werden.

Um zu vermeiden, dass es zu einem weiteren Aufbau eines Sockels von Langzeitarbeitslosigkeit kommt, braucht es eine Jobgarantie, die Langzeitarbeitslosen eine Beschäftigungsperspektive im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge auf staatlich geförderten Arbeitsplätzen gibt.

Die AK hat dazu unter der Bezeichnung Chance 45 einen Vorschlag entwickelt. In einem ersten Schritt sollten dem AMS dafür zusätzlich 300 Mio. Euro für 2021 zur Verfügung gestellt werden.

Im Regierungsprogramm gibt es dazu einen Ansatz unter dem Titel „Aufbau von Kreislaufwirtschaft“. Positive Beispiele wie das Teilhabe-Chancengesetz in Deutschland oder auch die Erfahrungen aus der Aktion 20.000 gibt es bereits.



### 13. Was sind unsere konkreten Vorschläge?

#### Forderungen:

- Die 700 Mio. Euro müssen aus dem Bundeshaushalt gedeckt werden.
- Zur Umsetzung von 100.000 zusätzlichen Qualifizierungen braucht es im AMS zusätzlich mindestens 150 Planstellen.

Vom Management wurde ein Personalbedarf von 650 Planstellen errechnet, um das Vor-Corona Niveau (und das haben wir schon auf Grund der Tatsache der zu geringen durchschnittlichen Beratungszeit pro Arbeitslosen kritisiert!) zu erreichen. Seitens der Regierung wurden zuletzt 250 neue Planstellen, der Stopp des Abbaus von 150 Planstellen und der weitere Zukauf von 100 Kräften aus der Bundesbuchhaltungsagentur als Lösung verkauft.

- Dauerhafte Erhöhung des Arbeitslosengeldes auf 70 % Nettoersatzrate – Einmalzahlungen und Bildungsbonus sind keine langfristige Lösung!

### 14. Welche Probleme können gelöst werden?

Durch Stiftungsmodelle kann vermieden werden, dass ArbeitnehmerInnen dauerhaft in Arbeitslosigkeit geraten, da die Zeit in der Maßnahme für Qualifizierung, Orientierung und Beratung genutzt wird. Gleichzeitig erfolgt intensive Vermittlung auf potentiell neue Arbeitsplätze.

### 15. Welche nicht?

Großes Problem ist die fehlende ausreichende Existenzsicherung, da zum Arbeitslosengeld nur eine kleine Zuschussleistung erfolgt, die aber nicht das Entgelt vor Arbeitslosigkeit erreicht.

### 16. Best Practice:

#### Stahlstiftung

Entstanden als erste Arbeitsstiftung in Österreich mit der Vision, Menschen vor Arbeitslosigkeit zu bewahren. Geld und Sozialpläne sind gut, aber die beste Hilfe ist die Unterstützung beim Wiedereinstieg ins Berufsleben!

Im **November 1987** startete die Stahlstiftung ihre Aktivitäten mit einem **ersten Berufsorientierungsseminar in Eisenerz**, wenig später begann auch in Linz ein Kurs. Mitte

1988 wurde das Arbeitslosenversicherungsgesetz so novelliert, dass die Stahlstiftung eine rechtliche Basis bekam.

Es war ein Experiment, entstanden aus der Vision, Menschen vor Arbeitslosigkeit zu bewahren, als die Stahlstiftung als **erste Arbeitsstiftung in Österreich** gegründet wurde. Was anfangs nur als zeitlich befristete Initiative zur Krisenbewältigung geplant war, entwickelte sich ständig weiter und wurde damit eine echte Pionierarbeit.

Die Stahlstiftung hat seit ihrer Gründung über **8.700 Menschen** betreut und bei der Suche nach neuen Arbeitsplätzen unterstützt - mit einer Erfolgsquote von 90 %.

### **AUFLEB – die größte österreichische Arbeitsstiftung**

Die Arbeitsstiftung AUFLEB wurde 1995 für die Beschäftigten der Nahrungs- und Genussmittelbranche gegründet. Anlass war der zu erwartende Strukturwandel mit den entsprechenden Arbeitsplatzverlusten in dieser Branche.

Die Initiative für die seinerzeitige Gründung ging von Seiten des ÖGB (GPA und ANG) aus. Die Gründung erfolgte sozialpartnerschaftlich, das heißt, sie wurde vom ÖGB und der WKÖ gemeinsam durchgeführt.

Die AUFLEB hat bisher fast 8.000 Menschen aus dem Bereich der Lebensmittelherstellung betreut. Damit ist die AUFLEB die größte Arbeitsstiftung in der 2. Republik. Die Durchschnittskosten pro TeilnehmerIn lagen bei knapp unter 5.000 Euro, damit bewegt sich die Arbeitsstiftung AUFLEB im unteren Bereich. Möglich war dies durch eine effektive, schlanke Verwaltung und eine optimierte Kontrolle.

Mit einer Vermittlungsquote von über 83 % erbrachte die AUFLEB eine absolute Spitzenleistung.

### **Schwerpunkte der AUFLEB in den letzten Jahren.**

Seit 2009 wickelt die AUFLEB vor allem Implacementstiftungen für Jugendliche bzw. junge Erwachsene („JUST Implacement“) ab. Waren anfangs auch Weiterbildungen möglich, die beruflich verwertbar waren, liegt nunmehr der Focus auf Lehrabschlussprüfungen.

Insgesamt konnten seit 2011 bis heute fast 2.000 jungen Menschen eine Ausbildung über die AUFLEB ermöglicht werden.

Durch die Flüchtlingswelle 2015 war es notwendig, gerade für diese jungen Menschen eine Ausbildungsmöglichkeit zu schaffen – daher entstand die „JUST Integration“, die vor allem jungen Menschen mit Integrationshintergrund die Absolvierung einer Lehre ermöglicht. Davon profitiert haben bis dato fast 800 TeilnehmerInnen.

Mit September 2020 startete die neue Jugendstiftung „JUST 2 JOB“, die bis zu 1.000 Personen der Zielgruppe der 20-30-jährigen die Chance auf einen Lehrabschluss eröffnen soll.

### **WAFF: „Jugend & Zukunftsberufe“**

Für junge Menschen im Alter von 18 bis 25 Jahren ohne abgeschlossene Ausbildung bietet der WAFF (Wiener ArbeitnehmerInnenFörderFonds) in seiner Regionalstiftung die Möglichkeit,

- die abgebrochene Ausbildung abzuschließen
- oder eine Ausbildung für einen Zukunftsberuf zu machen.

Das sind zum Beispiel folgende Jobs und Ausbildungen:

- **Gesundheit und Pflege**  
Beispiele: Pflegeassistent, Pflegefachassistent, Medizinische Fachassistent, Bachelor Gesundheits- und Krankenpflege
- **Pädagogik und Soziales**  
Beispiele: Kolleg für Sozialpädagogik, Kolleg für Elementarpädagogik
- **IT**  
Beispiele: Kolleg für Informationstechnologie, außerordentlicher Lehrabschluss für Coding & Applikationsentwicklung
- **Kaufmännischer Bereich – Schwerpunkt Digitalisierung**  
Beispiele E-Commerce-Kaufmann/-frau, EDV-Kaufmann/-frau
- **Umweltbereich**  
Beispiele: Kolleg für erneuerbare Energie, Umwelt und Nachhaltigkeit, HTL für Chemieingenieure

## **17. Konzeptidee für eine „Älteren-Transplacement-Stiftung“**

Ausgangslage:

Von der derzeitigen Krise am Arbeitsmarkt sind besonders auch ältere Personen betroffen. Ende September 2020 waren von den insgesamt 408.853 arbeitslosen und in Schulung befindlichen Personen 116.246 älter als 50 Jahre.

Diese Personengruppe ist auch besonders von der Gefahr der Langzeitarbeitslosigkeit betroffen. Um so wichtiger ist es, dafür zu sorgen, sie in Beschäftigung zu halten. Insbesondere auch für Personen kurz vor dem Pensionsantritt ist ein



Beschäftigungsverhältnis im Zusammenhang mit der Pensionshöhe essentiell und eine wichtige Maßnahme, um Altersarmut entgegen zu wirken.

**Ziel:**

Ziel ist es, Personen aus der oben angeführten Zielgruppe, die vom Verlust ihres Arbeitsplatzes betroffen sind, ohne eine Phase der Arbeitslosigkeit in ein neues Beschäftigungsverhältnis zu vermitteln.

Daher soll es eine **Kombination** aus einer **Outplacementphase** (also beim aktuellen Arbeitgeber der einen Personalabbau vorhat) und einer **Implacementphase** (also eine zielgerichtete Qualifizierung der ArbeitnehmerInnen für den Personalbedarf beim zukünftigen Arbeitgeber) geben – also eine **Transplacementstiftung**.

Ziele einer solchen Stiftung, die diesen Übergang begleitet, sind:

- Ein Bewusstsein über die eigene Leistungsfähigkeit zu verschaffen,
- Stärkung des Selbstbewusstseins,
- Wissensupdate, Umschulung, Höherqualifizierung.

**Maßnahmendauer:**

Maximal 12 Monate, wenn eine Begründung eines neuen Dienstverhältnisses möglich ist, in der Outplacementphase und maximal insgesamt 18 Monate, wenn in die Implacementphase übergegangen wird.

In den einzelnen Maßnahmephasen sind Beratung, Vermittlung (Matching), Stabilisierung, Berufsorientierung, Qualifizierung und Begleitung vorgesehen.

**Kostenschätzung:**

<b>Outplacementphase</b>	<b>Dauer</b>	<b>Kosten/TeilnehmerIn</b>
Infophase	2 Wochen	0
Berufsorientierung	8 Wochen	1.300,00
Qualifizierung/Weiterbildung	28 Wochen	4.200,00
Begleitung bei aktiver Arbeitssuche	14 Wochen	1.300,00
Stiftungsmanagement	-	400,00
<b>Kosten pro TeilnehmerIn:</b>	<b>52 Wochen</b>	<b>7.200,00</b>
<b>Implacementphase</b>		

Ausbildungsbedingter Zuschuss von 200€/Monat		1.200,00
Betreuung und Betriebsberatung		1.300,00
Ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen		1.000,00
Stiftungsmanagement:		400,00
<b>Kosten pro TeilnehmerIn:</b>	<b>26 Wochen</b>	<b>3.900,00</b>

Die Kostenschätzung beruht auf bisher durchgeführten Outplacement- und Implacemestiftungen.

Die Gesamtkosten hängen vom geplanten Umfang (nur regional oder österreichweit) ab.

Bei einer angenommenen TeilnehmerInnenzahl von 10.000 und der Annahme, jede/r TeilnehmerIn macht beide Phasen (was eigentlich auszuschließen ist, da ja dazwischen auf Arbeitsplätze vermittelt wird), ist von Gesamtkosten von 111 Mio. Euro auszugehen.

#### Finanzierung:

Auf Grund des Umfanges der Stiftung sind mehrere Finanzierungsquellen zu erschließen: AMS (Corona-Arbeitsstiftung), Länder, Unternehmen, Sozialversicherung und EU-Förderung.

